

Geschäftsverzeichnismr. 992
Urteil Nr. 74/97 vom 17. Dezember 1997

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 29. April 1994 bezüglich der Rechtsstellung der spezialisierten Erzieher/Betreuer, erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Oktober 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 29. April 1994 bezüglich der Rechtsstellung der spezialisierten Erzieher/Betreuer (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. April 1996).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 6. November 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. November 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer, « Paleis der Natie », 1008 Brüssel, mit am 18. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 20. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 23. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surlet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, mit am 23. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung, mit am 5. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 7. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 10. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, mit am 12. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 25. März 1997 und 30. September 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 18. Oktober 1997 bzw. 18. April 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 30. April 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. Juni 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 2. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 3. Juni 1997 wurde die Rechtssache auf die öffentliche Sitzung vom 12. Juni 1997 verschoben.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 3. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1997

- erschienen

- . RÄin N. De Clercq, in Brügge zugelassen, *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, und RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,

- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- . RA E. Maron *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- . M. Van der Hulst, Direktionsrat bei der Abgeordnetenversammlung, für den Präsidenten der Abgeordnetenversammlung,

- . RA M. Ballon, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

Klageschrift der Flämischen Regierung

A.1.1.1. Der erste Klagegrund, der sich gegen die fünf Artikel des Gesetzes vom 29. April 1994 richtet, geht von einer Verletzung von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung aus.

A.1.1.2. Infolge der Annahme eines Änderungsantrags während der Vorarbeiten regele das angefochtene Gesetz nur die Anerkennung und den Schutz des Titels eines spezialisierten Erziehers/Betreuers, nicht aber die Bedingungen für die Ausübung dieses Berufs und die Führung des Titels eines spezialisierten Erziehers/Betreuers - zwei Angelegenheiten, die der föderale Gesetzgeber aufgrund der durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ihm verliehenen Zuständigkeit regeln könnte. An keiner Stelle besage das Gesetz, daß nur diejenigen, die diesen Titel führen würden, berechtigt wären, den Beruf auszuüben.

Der wirkliche Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen sei demzufolge eine Regelung im Bereich des Unterrichtswesens, und zwar der Art und Weise, wie ein Diplom oder ein akademischer Grad erworben werde - eine Angelegenheit, für die die Gemeinschaften zuständig seien, weshalb das Gesetz die im Klagegrund angeführte verfassungsmäßige Zuständigkeitsvorschrift verletze.

Der föderale Gesetzgeber sei in diesem Bereich zwar dafür zuständig geblieben, die Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome festzulegen, aber gemäß der Rechtsprechung des Hofes beschränke sich diese Zuständigkeit auf die großen Einstufungen des Unterrichts im Hinblick auf die Ausstellung der Diplome und Zeugnisse, sowie die Mindestdauer (Mindestgesamtdauer), die für jede Stufe aufzuwenden sei. Indem das Führen des Titels eines spezialisierten Erziehers/Betreuers vom Abschluß bestimmter Ausbildungen abhängig gemacht werde, habe der föderale Gesetzgeber den Vollzeithochschulunterricht mit kurzer Studiendauer bzw. den Fortbildungsunterricht zur Voraussetzung gemacht und insofern habe er seinen Kompetenzbereich überschritten. Der föderale Gesetzgeber bestimme nämlich nicht die Mindestdauer einer Unterrichtsstufe oder die Mindestgesamtdauer, sondern die Mindestdauer (Hochschulunterricht mit kurzer Studiendauer) einer bestimmten Ausbildung. Der föderale Gesetzgeber setze für die Anerkennung des Titels die Ausstellung eines Diploms nach Abschluß einer von den Gemeinschaften in einer bestimmten Stufe organisierten Ausbildung, d.h. im Hochschulunterricht mit kurzer Studiendauer oder im Fortbildungsunterricht voraus. Die Klassifizierung und die Organisation der Ausbildungen in den verschiedenen Stufen des Hochschulunterrichts würden zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehören.

A.1.1.3. Indem dem König die Zuständigkeit erteilt werde, das Diplom festzulegen (Artikel 2 § 1 des angefochtenen Gesetzes), die Maßnahmen im Hinblick auf die Festlegung der Struktur, der Dauer und der Bestätigung der Ausbildung zum spezialisierten Erzieher/Betreuer und der Ausbildungen, die in diesem Zusammenhang zur Umschulung, Spezialisierung und Weiterbildung führen (Artikel 2 § 2), und im Hinblick auf die Festlegung der ergänzenden spezifischen Ausbildungen und der Kriterien bezüglich der Erfahrung (Artikel 4) zu ergreifen, würden die angefochtenen Bestimmungen ebenfalls gegen die in Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung enthaltene Zuständigkeitsverteilung verstoßen.

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrats, dem zufolge sich die Zuständigkeitszuweisung an den König weder auf schulische Tätigkeiten noch auf die Bestätigung von Schuldiplomen beziehen sollte, sei der föderale Gesetzgeber davon ausgegangen, daß der König die einschlägigen Maßnahmen nur nach eingeholtem Gutachten der Gemeinschaften und jeder anderen Institution, an die eine Gemeinschaft die Ausübung ihrer sozialen Befugnisse ganz oder teilweise übertragen haben sollte, zu ergreifen berechtigt sei. Soweit es sich um schulische Tätigkeiten handle, werde die Zuständigkeitsüberschreitung durch den föderalen Gesetzgeber nicht durch die dem König obliegende Verpflichtung, vorher das Gutachten der Gemeinschaften einzuholen, ungeschehen gemacht.

A.1.1.4. Die Artikel 3, 4 und 5 des angefochtenen Gesetzes würden auch insofern gegen Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung verstoßen, als sie eine Gleichwertigkeit mit dem in Artikel 2 erwähnten Diplom, ggf. unter der Voraussetzung einer ergänzenden spezifischen Ausbildung oder einer mindestens fünfjährigen

Erfahrung vorsehen würden, wobei die Festlegung dieser ergänzenden spezifischen Ausbildungen und der Kriterien in bezug auf die Erfahrung auf gleichlautendes Gutachten einer mit der Gleichstellung von Titeln beauftragten föderalen Kommission durch den König zu erfolgen habe. Der föderale Gesetzgeber könne sich jedoch nicht mehr mit der Festlegung des Inhaltes der Programme befassen, auch wenn der Inhalt der belegten Programme den Wert der Diplome und demzufolge deren Gleichwertigkeit bestimme.

A.1.2. Der zweite Klagegrund, der sich ebenfalls gegen die fünf Artikel des Gesetzes vom 29. April 1994 richtet, beruht auf einer Verletzung von Artikel 128 § 1 Absatz 1 der Verfassung sowie von Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980, mit der Begründung, daß das angefochtene Gesetz nur die Anerkennung und den Schutz des Titels eines spezialisierten Erziehers/Betreuers regele, nicht aber den Schutz des Berufstitels.

Soweit der Hof davon ausgehen sollte, daß es sich nicht um eine Unterrichtsangelegenheit handele, sondern nur um die Festlegung von Niederlassungsbedingungen, so sei die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers auf die Regelung der Niederlassungsbedingungen für Ämter und Berufe, die zum Kompetenzbereich der Föderalbehörde gehören würden, zu beschränken.

Die Rechtsstellung der spezialisierten Erzieher/Betreuer, so wie sie in Artikel 1 des angefochtenen Gesetzes definiert worden sei, stelle eine Form der Unterstützung von Personen dar, die - im Gegensatz zur Auffassung des Staatsrats - zu den personenbezogenen Angelegenheiten gehöre, die gemäß Artikel 5 § 1 II des vorgenannten Sondergesetzes ausdrücklich den Regionen übertragen worden seien. Die Art der geregelten Angelegenheit - Unterstützung von Personen - ergebe sich - so die Flämische Regierung - hinlänglich aus der Begründung des Gesetzesvorschlags, in der der Anwendungsbereich des Gesetzes abgegrenzt werde. Der Beruf eines spezialisierten Erziehers/Betreuers, so wie er in Artikel 1 des angefochtenen Gesetzes beschrieben worden sei, sei demzufolge als eine Form der Unterstützung von Personen zu bewerten, weshalb die diesbezüglichen Niederlassungsbedingungen auch von den Gemeinschaften festgelegt werden müßten.

A.1.3. Der dritte Klagegrund, der sich nur gegen Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 1994 richtet, beruht auf einer Verletzung von Artikel 92ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980, mit der Begründung, daß dieser Artikel unmittelbar bestimme und als Verpflichtung vorschreibe, daß jede Gemeinschaft in der föderalen Kommission für die Gleichstellung der Titel vertreten sei; der föderale Gesetzgeber könne lediglich die Möglichkeit der Vertretung vorsehen, die dann weiter vom König gemäß den Vorschriften von Artikel 92ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu gestalten sei.

Schriftsatz des Präsidenten der Abgeordnetenkommission

A.2.1. Der Rechtsauffassung der Flämischen Regierung, das angefochtene Gesetz regele infolge der Annahme eines Änderungsantrags während der Vorarbeiten nur noch den Schutz des Titels und nicht länger den Zugang zum Beruf, könne nicht beigepflichtet werden. Der Einreicher habe seinen Änderungsantrag damals zwar damit begründet, daß er es nicht für sinnvoll erachte, den Titel mit einer Exklusivität hinsichtlich des Zugangs zum Beruf zu verbinden, aber er habe den beiden grundlegenden Zielsetzungen des Gesetzes keinen Abbruch getan, die nämlich darin bestünden, den Titel eines spezialisierten Erziehers/Betreuers zu schützen und den Zugang zum Beruf dergestalt zu regeln, daß die Qualität der Betreuung verbessert werde. Aufgrund der eingehenden Prüfung der Vorarbeiten, insbesondere der Annalen von Kammer und Senat, könne nicht behauptet werden, daß der föderale Gesetzgeber nicht die Absicht gehabt habe, den Schutz eines Berufstitels zu regeln. Es sei dabei nicht erforderlich, daß der Zugang zu einem Beruf völlig gesperrt werde, damit aus zuständigkeitsrechtlicher Sicht von der Regelung des Zugangs zum Beruf die Rede sein könne.

In diesem Zusammenhang sei auf das Gesetz vom 8. November 1993 zum Schutz des Titels eines Psychologen hinzuweisen, das in seinem Artikel 1 das Führen des Titels eines Psychologen von zwei Bedingungen abhängig mache: Inhaber von einem der aufgeführten Diplome und im Verzeichnis der Kommission der Psychologen eingetragen sein. An keiner Stelle werde in diesem Gesetz ausdrücklich erwähnt, daß nur die Inhaber des Titels eines Psychologen Zugang zum Beruf hätten, aber nichtsdestoweniger handele es sich dabei um einen Berufstitel.

Der Staatsrat habe ausdrücklich erkannt, daß der Wortlaut des Gesetzes nicht gegen eine Zuständigkeitsverteilungsvorschrift verstoße. Daß infolge des Änderungsantrags die Wortfolge « weder Zugang zu dem in Artikel 1 umschriebenen Beruf haben » gestrichen worden sei, tue der Tragweite des Gutachtens keinen Abbruch, da das Wort « weder » impliziere, daß der Staatsrat sich zu den beiden Aspekten - dem Schutz des Titels und dem Zugang zum Beruf - geäußert habe. Wie aus dem Gutachten des Staatsrats zum Gesetzesvorschlag zum Schutz des Titels eines Psychologen hervorgegangen sei, hätte der Staatsrat wohl kein anderslautendes Gutachten abgegeben, wenn im ursprünglichen Vorschlag nicht vom « Zugang zum Beruf » die Rede gewesen wäre, sondern nur vom « Schutz des Titels ».

Der föderale Gesetzgeber habe den Rahmen der durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zugewiesenen Zuständigkeit, die Niederlassungsbedingungen zu regeln, also nicht überschritten.

A.2.2. Der föderale Gesetzgeber sei nicht nur dafür zuständig, den Zugang zu Ämtern und Berufen, die zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde selbst gehören würden, zu regeln. Das Gutachten des Staatsrats sei in dieser Hinsicht ganz klar. Der Staatsrat räume ein, daß der Beruf, auf den sich der Gesetzesvorschlag beziehe, zu betrachten sei als « eine Form der Unterstützung von Personen, d.h. eine personenbezogene Angelegenheit, für die die Gemeinschaften nicht unzuständig sind ». Dies tue der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers jedoch keinen Abbruch, und zwar erstens deshalb, weil « die Vorschriften, die einen Beruf regeln und den Schutz des Berufstitels organisieren, von der Unterstützung von Personen im Sinne von Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 getrennt werden können », und zweitens deshalb, weil « die personenbezogenen Angelegenheiten den Gemeinschaften als zugewiesene Zuständigkeiten zugeteilt worden sind, was bedeutet, daß Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich den Gemeinschaften übertragen worden sind, als Restkompetenzen weiterhin der nationalen Behörde vorbehalten sind. Der Gegenstand des Gesetzesvorschlags läßt sich allerdings nicht in eine der in Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten Angelegenheiten eingliedern ». Es liege demzufolge keine Verletzung von Artikel 5 § 1 II des vorgenannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 vor.

A.2.3. Hinsichtlich des dritten Klagegrunds sei einzuräumen, daß der föderale Gesetzgeber tatsächlich nicht die Verpflichtung sondern nur die Möglichkeit der Vertretung der Gemeinschaften vorsehen könne. Der in diesem Klagegrund angefochtene Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. April 1994 bestimme jedoch, daß der Kommission ein Magistrat vorsitze und daß sie « Vertreter jeder Gemeinschaft, auf die sich Artikel 2 der Verfassung bezieht » umfasse.

Die Kammer gesteht ein, daß diese Bestimmung auf eine nuanciertere Art formuliert werden könnte, vertritt aber die Ansicht, daß sie - wenn sie entsprechend der Verfassung und den Sondergesetzen ausgelegt werde - durchaus die Möglichkeit der Vertretung, nicht aber eine Verpflichtung vorsehe, weshalb es keinen Grund zur Nichtigerklärung gebe.

Schriftsatz des Ministerrats

A.3.1. Der erste Klagegrund wird aufgrund der Erwägung widerlegt, daß die Regeln, die den Zugang zu einem Beruf und den Schutz des Berufstitels festlegen - und zwangsläufig Ausbildungs- und Diplomerfordernisse beinhalten - würden, eine eigene Angelegenheit bilden würden, für die der föderale Gesetzgeber zuständig sei, und keine Unterrichtsangelegenheit im Sinne von Artikel 127 der Verfassung darstellen würden. Das angefochtene Gesetz regele eine solche Angelegenheit. Der angenommene Änderungsantrag habe lediglich zum Zweck gehabt, zu verhindern, daß mit dem Titel eine Exklusivität hinsichtlich des Zugangs zum Beruf verbunden werde. Das Gesetz regele somit zwar immer noch den Zugang zum Beruf, aber dieser Zugang werde nicht mehr exklusiv abgeschirmt. So wie das Gesetz vom 8. November 1993 zum Schutz des Titels eines Psychologen beschränke auch das angefochtene Gesetz die Tragweite der ausgearbeiteten Regelung, die - wie der Staatsrat auch hinsichtlich des Gesetzes vom 8. November 1993 erkannt habe - zum Kompetenzbereich des

föderalen Gesetzgebers gehöre.

A.3.2. Genausowenig liege ein Verstoß gegen Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vor. Der Umstand, daß der Inhaber des Titels eines spezialisierten Erziehers/Betreuers hauptsächlich in einem Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften tätig sein werde, ändere nichts an der Tatsache, daß die Festlegung der Niederlassungsbedingungen eine Angelegenheit sei, die in die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers falle. Auch hier sei auf das Gutachten des Staatsrats zu verweisen.

A.3.3. Der dritte Klagegrund, der von einer Verletzung von Artikel 92^{ter} des Sondergesetzes vom 8. August 1980 durch Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes ausgehe, sei ebenfalls zurückzuweisen. Diese Bestimmung beinhalte nämlich keinerlei Verpflichtung für die Gemeinschaften, Vertreter in die darin erwähnte Kommission zu entsenden. Außerdem bestreitet der Ministerrat den Standpunkt, dem zufolge die in dieser Bestimmung genannte Kommission als ein « Verwaltungs- oder Entscheidungsorgan » im Sinne von Artikel 92^{ter} des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu bewerten sei.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.4.1.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erweitert den ersten Klagegrund, indem ausdrücklich auch ein Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend gemacht wird.

A.4.1.2. Aufgrund dieser Bestimmung sei der föderale Gesetzgeber dafür zuständig, Regeln bezüglich des Zugangs zu bestimmten Berufen oder der Niederlassung von Handelsbetrieben festzulegen, allgemeine Regeln oder Erfordernisse hinsichtlich der mit der Ausübung bestimmter Berufe verbundenen Fähigkeiten festzulegen und Berufstitel zu schützen. Die Art und Weise, wie ein Diplom oder ein akademischer Grad erworben werde, sei eine Unterrichtsangelegenheit. Soweit der Zugang zu einem Beruf von einem solchen Diplom bzw. von einem solchen akademischen Grad abhängig gemacht werde, handele es sich um die Regelung von Niederlassungsbedingungen. Die besonders vage Definition des Berufes eines spezialisierten Erziehers/Betreuers habe zur Folge, daß sie auf das Lehrpersonal Anwendung finden könnte, obwohl es nur den Gemeinschaften zustehe, das Statut des Lehrpersonals - und demzufolge die Ernennungsbedingungen oder Berufstitel der Angehörigen dieses Personals - festzulegen.

Der föderale Gesetzgeber könne aufgrund von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nur den Zugang zu einem Beruf regeln, der zu seinem sachlichen Zuständigkeitsbereich gehöre. Diese Bestimmung werde durch das angefochtene Gesetz verletzt, soweit der durch dieses Gesetz geregelte Titel derart vage sei, daß er sich auf zahlreiche Berufe beziehe, für die ausschließlich die Gemeinschaften zuständig seien - etwa das Lehrpersonal und das Personal der Dienste für die Unterstützung von Personen.

A.4.1.3. Auch die Regierung der Französischen Gemeinschaft betont, daß nicht die Regelung des Berufs der wirkliche Gegenstand des Gesetzes sei, sondern vielmehr die Einführung eines sehr vagen Titels - eigentlich eines akademischen Grades - und die Festlegung der Voraussetzungen für seinen Erwerb. Das Diplomerfordernis sei nämlich die einzige Voraussetzung für den Erwerb des Titels, während das Gesetz nichts über die mögliche Organisation eines neuen Berufs - des Berufs eines spezialisierten Erziehers/Betreuers - aussage.

Das Gesetz verfolge somit eine Zielsetzung im Bereich des Unterrichtswesens; der bloße Besitz eines Diploms bringe mit sich, daß die Diplominhaber den Titel eines spezialisierten Erziehers/Betreuers führen würden. Sobald der Titel anerkannt werde, ohne daß überhaupt eine Berufstätigkeit vorausgesetzt werde, handele es sich nicht länger um die Regelung eines Berufstitels, sondern um die Regelung « des Abschlußdiploms des Erziehers am Ende seines Studiums im Vollzeithochschulunterricht oder im Fortbildungsunterricht ». Der Zugang zu einem Beruf oder zu einem Berufstitel dürfe demzufolge nur dann vom Besitz eines Diploms oder eines besonderen Grades abhängig gemacht werden, wenn der föderale Gesetzgeber mit der Absicht eingreife, die Ausübung des Berufs zu regeln.

A.4.1.4. Gleicherweise gebe es eine Zuständigkeitsüberschreitung durch die in den Artikeln 2 und 4 des angefochtenen Gesetzes dem König erteilte Ermächtigung, eigentlich spezifische Ausbildungen festzulegen, ja sogar ins Leben zu rufen, die eine Gleichstellung mit Personen ermöglichen würden, die Inhaber des im Vollzeithochschulunterricht oder im Fortbildungsunterricht ausgestellten Diploms eines Erziehers seien. Dadurch werde der den Gemeinschaften vorbehaltenen Zuständigkeit im Bereich des Unterrichtswesens eindeutig

Abbruch getan, so wie es der Staatsrat übrigens hervorgehoben habe. Der Umstand, daß der föderale Gesetzgeber daraufhin vorgeschlagen habe, daß der König Seine Zuständigkeit erst nach Einholung des Gutachtens der Gemeinschaften würde ausüben können, ändere nichts an dieser Feststellung.

A.4.2. Im übrigen pflichtet die Regierung der Französischen Gemeinschaft dem zweiten und dritten Klagegrund der Flämischen Regierung bei.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.5.1. Auch die Wallonische Regierung weist darauf hin, daß aus den Vorarbeiten eindeutig hervorgehe, daß der Gesetzesvorschlag ausschließlich darauf abgezielt habe, den Titel zu schützen, nicht aber den Zugang zum Beruf. Aus dem Wortlaut des angefochtenen Gesetzes selbst ergebe sich, daß keine einzige Bestimmung den Zugang zum Beruf oder dessen Ausübung regle. Der Zugang zum Beruf werde nicht vom Besitz eines Diploms oder eines besonderen Grades abhängig gemacht, so daß dem Gesetz nicht Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zugrunde liegen könne. Das angefochtene Gesetz bezwecke nur, einen Titel ins Leben zu rufen und zu bestimmen, wer ihn zu führen berechtigt sei, indem auf ein Diplomerfordernis verwiesen werde.

Der Titel eines spezialisierten Erziehers/Betreuers sei eigentlich ein akademischer Grad, der hauptsächlich mit dem Lehrpersonal zusammenhänge, weshalb das angefochtene Gesetz die den Gemeinschaften zugewiesenen Zuständigkeiten im Bereich des Unterrichtswesens verletze.

A.5.2. Die Wallonische Regierung unterstützt auch den zweiten und dritten Klagegrund der Flämischen Regierung.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds weist sie insbesondere darauf hin, daß die Regelung des Berufs eines spezialisierten Erziehers/Betreuers in die Zuständigkeit der Gemeinschaften falle; die Vorschrift von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sei nämlich mit anderen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen, die den Gemeinschaften und Regionen Zuständigkeiten zuweisen würden, in Übereinstimmung zu bringen. Auch insofern habe der föderale Gesetzgeber die Zuständigkeit der Gemeinschaften in den Bereichen des Unterrichtswesens und der Unterstützung von Personen verletzt.

Erwiderungsschriftsatz des Präsidenten der Abgeordnetenversammlung

A.6.1. Der Präsident der Abgeordnetenversammlung bezieht sich erneut auf die Vorarbeiten zum Gesetz, um darzulegen, daß der Gesetzesvorschlag tatsächlich darauf abgezielt habe, den Zugang zum Beruf zu regeln. Nur infolge des angenommenen Änderungsantrags sei die darauf verweisende Wortfolge gestrichen worden, und zwar eben mit der Absicht, jeden Kompetenzkonflikt zu vermeiden. Der föderale Gesetzgeber habe nur das Ziel verfolgt, den Zugang zum Beruf nicht auf eine ausschließliche Art und Weise zu regeln. In dieser Hinsicht sei es nicht erforderlich, daß der föderale Gesetzgeber den Zugang zu einem Beruf völlig abschirme, damit aus zuständigkeitsrechtlicher Sicht von der Regelung des Zugangs zum Beruf die Rede sein könnte. Auf jeden Fall gehe es um den Schutz eines Titels, was eben zum Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers gehöre.

A.6.2. Im selben Sinne sei zu bestreiten, daß die vage Beschaffenheit des Begriffs «Erzieher/Betreuer» dazu führen würde, daß diese Definition auf das Lehrpersonal anwendbar sei und somit der Unterricht geregelt werde. Die Betreuung und Erziehung von Personen beinhalte eben mehr als die Unterrichtserteilung, und die Begriffsbestimmung sei eben abstrakt gehalten, damit sie auf eine Vielzahl von Erscheinungsformen anwendbar sei.

A.6.3. Die Behauptung, der zufolge die Föderalbehörde nur den Zugang zu Berufen regeln könnte, die zu ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich gehören würden, lasse sich durch keinen Gesetzestext untermauern; außerdem werde ihr durch die Praxis widersprochen, etwa hinsichtlich der Berufe eines Arztes, eines Krankenpflegers und eines Psychologen.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.7. Der Ministerrat wiederholt seinen Standpunkt und betont, daß das angefochtene Gesetz darauf abgezielt habe, den Berufstitel zu schützen und den Zugang zum Beruf dahingehend zu regeln, daß die Qualität der Betreuung gefördert werde. Dabei lasse der föderale Gesetzgeber die Prärogativen der Gemeinschaften im Bereich des Unterrichtswesens unberührt.

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

A.8.1. Die Wallonische Regierung beharrt auf ihrem Standpunkt bezüglich der beschränkten Tragweite der gesetzlichen Regelung, die nur den Schutz des Titels eines spezialisierten Erziehers/Betreuers im engen Sinne bezwecke, ohne dabei den Zugang zu einem Beruf oder einem bestimmten Amt vom Besitz dieses Titels abhängig zu machen. Da aus dem Wortlaut des Gesetzes sowie aus den Vorarbeiten hervorgehe, daß das Gesetz den Zugang zu einem Beruf nicht vom Besitz eines bestimmten Diploms oder akademischen Grades abhängig mache, habe der föderale Gesetzgeber auf die Zuständigkeiten der Gemeinschaften im Bereich des Unterrichtswesens übergegriffen.

A.8.2. Dieser Argumentation wird hinzugefügt, daß die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers aufgrund von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sich laut der Rechtsprechung des Hofes in dessen Urteil Nr. 2/97 nicht auf die « öffentlichen Ämter » erstrecke, d.h. die Ämter im öffentlichen Dienst im organisationsbezogenen Sinne des Wortes und die Funktionen von Personen, die berufsmäßig und gewöhnlich, ohne Rücksicht auf die Art ihres Rechtsverhältnisses mit der dezentralisierten Behörde, eine Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllen und somit einen öffentlichen Dienst im funktionsbezogenen Sinne versehen würden.

A.8.3. Der Verletzung von Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 werde genausowenig durch die Rechtsprechung des Hofes in dessen Urteil Nr. 81/96 widersprochen. Die Regelung der Heilkunst sei nach Ansicht des Hofes dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten, der berechtigt sei, die Ausübung der Heilkunst und der Heilhilfsberufe von einer Anerkennung abhängig zu machen und für diese Anerkennung Anforderungen in den Bereichen des Studiums und der Ausbildung zu stellen. Das angefochtene Gesetz regle jedoch keine Tätigkeit medizinischer oder paramedizinischer Art und könne dem vorgenannten Artikel keine Rechtsgrundlage entnehmen.

Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.9.1. Die Flämische Regierung bringt vor, daß die angefochtenen Bestimmungen nicht den Zugang zu einem Beruf regeln würden, sondern in Wirklichkeit einen akademischen Grad ins Leben rufen und den Zugang zu einem bestimmten öffentlichen Amt von diesem akademischen Grad abhängig machen würden. Die Gesetzgebung über die Verleihung der akademischen Grade habe immer einen hybriden Charakter gehabt, indem es sich dabei einerseits um die Unterrichtsgesetzgebung und andererseits um eine Regelung des Zugangs zu bestimmten Berufen gehandelt habe. Ein akademischer Grad sei jedoch kein Beruf im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Die Regelung der Bedingungen für den Zugang zu einem bestimmten öffentlichen Amt sei keine föderale Zuständigkeit, soweit dieses öffentliche Amt in Regional- und Gemeinschaftsangelegenheiten ausgeübt werde,

wie aus der Rechtsprechung des Hofes in dessen Urteil Nr. 2/97 hervorgehe. Wenn ein akademischer Grad und eine bestimmte Ausbildung, einschließlich der Struktur, der Dauer und der Bestätigung dieser Ausbildung vorgesehen würden, so gehe es um eine Angelegenheit des Unterrichtswesens.

A.9.2. Die Flämische Regierung wiederholt ihren Standpunkt, dem zufolge der föderale Gesetzgeber nur dafür zuständig sei, den Zugang zu in den Kompetenzbereich der Föderalbehörde fallenden Ämtern und Berufen zu regeln.

Auf keinen Fall sei der föderale Gesetzgeber - aufgrund der vorgenannten Rechtsprechung des Hofes - dafür zuständig, die Zugangsbedingungen für das Personal der von den Gemeinschaften anerkannten Einrichtungen in personenbezogenen Angelegenheiten zu regeln. Wenngleich die Regelung der Niederlassungsbedingungen zum ausschließlichen Kompetenzbereich der Föderalbehörde gehöre, was sowohl die Gemeinschaftszuständigkeiten als auch die Regionalzuständigkeiten betreffe, umfasse die Zuständigkeit bezüglich der Niederlassungsbedingungen nicht die Befugnis, Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Ämtern vorzuschreiben. Die von den Gemeinschaften anerkannten Einrichtungen und Dienststellen im Bereich der personenbezogenen Angelegenheiten könnten als öffentliche Dienste im funktionalen Sinne betrachtet werden; die in diesen anerkannten Dienststellen beschäftigten Personalmitglieder - auf jeden Fall die Erzieher und Betreuer - würden einen öffentlichen Dienst im funktionalen Sinne versehen.

A.9.3. In jedem Fall seien die Gemeinschaften für die beruflichen Voraussetzungen in personenbezogenen Angelegenheiten zuständig und würden sie diese Bedingungen für ihr Personal in personenbezogenen Einrichtungen bestimmen. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz gehe hervor, daß die spezialisierten Erzieher/Betreuer hauptsächlich in Dienststellen oder Einrichtungen tätig seien, für die die Gemeinschaften zuständig seien, und zwar hauptsächlich im Rahmen der Unterstützung von Personen. Die Gemeinschaften seien dafür zuständig, hinsichtlich dieser Einrichtungen, Anstalten und Dienststellen eine Anerkennungspolitik zu führen und im Rahmen dieser Politik Bedingungen festzulegen, was das Personal und die Berufsausbildung betrifft. Es könne demzufolge nicht bestritten werden, daß eine Gemeinschaft dafür zuständig sei, zu bestimmen, welchen Diplomerfordernissen ein Erzieher oder ein Betreuer, der in einer von ihr anerkannten Einrichtung oder Dienststelle tätig sei, gerecht werden müsse.

A.9.4. Hinsichtlich des dritten Klagegrunds bestätigt die Flämische Regierung, daß die im angefochtenen Artikel 5 genannte Kommission tatsächlich ein « Verwaltungs- oder Entscheidungsorgan » im Sinne von Artikel 92ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sei, da diese Kommission dem König ein verbindliches Gutachten zu den Gleichstellungsbedingungen erteile.

Eine verfassungskonforme Interpretation dieser Bestimmung hält die Flämische Regierung für ausgeschlossen, denn der eindeutige Wortlaut könne nicht auf zweierlei Art ausgelegt werden. Eine Kommission, die ein verbindliches Gutachten zu erteilen habe, könne sich wohl kaum aus einem Vorsitzenden und nicht obligatorischen Mitgliedern zusammensetzen. Eine verfassungskonforme Auslegung von Artikel 5 würde zu einer völlig unwirksamen Kommission und zur Mißachtung der Interpretationsregel « *potius ut valeat* » führen.

- B -

B.1. Die Klage bezweckt die völlige Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 29. April 1994 bezüglich der Rechtsstellung der spezialisierten Erzieher/Betreuer, dessen fünf Artikel folgendermaßen lauten:

« Artikel 1. Spezialisierter Erzieher/Betreuer im Sinne dieses Gesetzes ist der Inhaber des in Artikel 2 vorgesehenen Diploms, der unter Verwendung spezifischer Verfahren und Techniken die persönliche Entfaltung, die soziale Bewußtwerdung und die Selbständigkeit der von ihm betreuten bzw. erzogenen Personen fördert. Er übt seinen Beruf in einer Einrichtung oder Dienststelle, oder aber in der natürlichen Umgebung der betreffenden Person aus.

Art. 2. § 1. Niemand darf den Titel eines spezialisierten Erziehers/Betreuers führen, wenn er nicht Inhaber des vom König festgelegten Abschlußzeugnisses entweder des von der Flämischen Gemeinschaft organisierten, subventionierten oder anerkannten sozialen Vollzeithochschulunterrichts mit kurzer Studiendauer, Abteilung Sonderpädagogik, bzw. Fortbildungsunterrichts, oder des von der Französischen Gemeinschaft organisierten, subventionierten oder anerkannten pädagogischen oder sozialen Vollzeithochschulunterrichts mit kurzer Studiendauer, Abteilung Pädagogik, bzw. Fortbildungsunterrichts, oder des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten, subventionierten oder anerkannten pädagogischen oder sozialen Vollzeithochschulunterrichts mit kurzer Studiendauer, Abteilung Pädagogik, bzw. Fortbildungsunterrichts ist.

§ 2. Nach eingeholtem Gutachten von jeder der in Artikel 2 der Verfassung genannten Gemeinschaften sowie von jeder anderen Einrichtung, der eine Gemeinschaft die Gesamtheit oder einen Teil der Ausübung ihrer sozialen Befugnisse übertragen hätte, ergreift der König innerhalb einer dreijährigen Frist nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* die nötigen Maßnahmen im Hinblick auf die Festlegung der Struktur, der Dauer und der Bestätigung der Ausbildung zum spezialisierten Erzieher/Betreuer und der Ausbildungen, die in diesem Zusammenhang zur Umschulung, Spezialisierung und Weiterbildung führen, und zwar gemäß den vom Rat der Europäischen Gemeinschaften diesbezüglich erlassenen Bestimmungen sowie gemäß der allgemeinen Zuständigkeit im Bereich des Unterrichtswesens, die den Gemeinschaften kraft der Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 130 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der Verfassung zugewiesen wird.

Art. 3. Es wird davon ausgegangen, daß jeder Inhaber eines Erzieherdiploms des Vollzeithochschulunterrichts bzw. des Fortbildungsunterrichts die Voraussetzungen nach Artikel 2 § 1 erfüllt, weshalb er den Titel eines spezialisierten Erziehers/Betreuers führen darf.

Art. 4. In Ermangelung des in Artikel 3 genannten Diploms kann ein anderer, im sozialen oder pädagogischen Vollzeithochschulunterricht bzw. Fortbildungsunterricht verliehener Titel damit gleichgestellt werden, vorausgesetzt, daß der Betroffene eine ergänzende spezifische Ausbildung genossen hat oder eine mindestens fünfjährige Erfahrung besitzt. Die Betroffenen sind auch in diesem Fall berechtigt, den Titel eines spezialisierten Erziehers/Betreuers zu führen.

Der König wird auf gleichlautendes Gutachten der in Artikel 5 genannten Kommission die ergänzenden spezifischen Ausbildungen sowie die Kriterien bezüglich der Erfahrung festlegen.

Art. 5. Innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* wird eine mit der Gleichstellung der Titel beauftragte Kommission eingesetzt.

Die Zusammensetzung der Kommission wird durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß geregelt, der auf Vorschlag des für die Festlegung der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome zuständigen Ministers ergeht.

Der Kommission sitzt ein Magistrat vor; sie umfaßt Vertreter jeder Gemeinschaft, auf die sich Artikel 2 der Verfassung bezieht. »

B.2.1. Die Flämische Regierung bringt drei Klagegründe vor: Der erste beruht auf einer Verletzung von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung, der zweite auf einer Verletzung von Artikel 128 § 1 Absatz 1 der Verfassung und Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und der dritte auf einer Verletzung von Artikel 92^{ter} des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Die ersten zwei Klagegründe richten sich gegen sämtliche Artikel des Gesetzes vom 29. April 1994, der dritte nur gegen Artikel 5 dieses Gesetzes.

B.2.2. In ihrem Schriftsatz macht die Regierung der Französischen Gemeinschaft auch einen Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds der Flämischen Regierung und des Klagegrunds der Regierung der Französischen Gemeinschaft

B.3.1. Es wird vorgebracht, daß der föderale Gesetzgeber mit dem angefochtenen Gesetz zu Unrecht die Zuständigkeit zur Anwendung gebracht habe, die ihm hinsichtlich der Niederlassungsbedingungen durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorbehalten sei, da die Regelung der ins Auge gefaßten Berufe wie derjenigen des Lehrpersonals und der Personalmitglieder, die Leistungen im Bereich der Unterstützung von Personen erbringen, kraft der Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 128 § 1 der Verfassung Sache der Gemeinschaften sei.

B.3.2. Das Gesetz vom 29. April 1994 umfaßt eine Regelung zum Schutz des Titels eines spezialisierten Erziehers/Betreuers, wobei dieser Titel unter den im angefochtenen Gesetz festgelegten Bedingungen verliehen wird.

Der Schutz des Titels stellt grundsätzlich einen Bestandteil der Normgebung bezüglich des Zugangs zum Beruf dar.

Die durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 dem föderalen Gesetzgeber zugewiesene Angelegenheit im Bereich der Niederlassungsbedingungen beinhaltet unter anderem die Zuständigkeit, Vorschriften bezüglich des Zugangs zu bestimmten Berufen oder der Errichtung von Handelsniederlassungen zu erlassen, allgemeine Regeln oder Fähigkeitserfordernisse in bezug auf die Ausübung bestimmter Berufe vorzuschreiben und Berufstitel zu schützen.

B.3.3. So betrachtet fällt das angefochtene Gesetz in die föderale Zuständigkeit bezüglich der Niederlassungsbedingungen.

Dem Klagegrund der Regierung der Französischen Gemeinschaft, in dem ein Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend gemacht wird, ist nicht beizupflichten.

B.4.1. Des weiteren wird vorgebracht, daß durch das angefochtene Gesetz in Wirklichkeit ein neuer akademischer Titel geschaffen werde, so daß der Gesetzgeber eine durch Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung den Gemeinschaften zugewiesene Angelegenheit geregelt habe.

B.4.2. Indem - wie in Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 29. April 1994 - das Führen des Titels eines spezialisierten Erziehers/Betreuers vom Besitz eines vom König festgelegten aber von den Gemeinschaften ausgestellten Diploms abhängig gemacht wird, regelt der föderale Gesetzgeber an sich keine Unterrichtsangelegenheit im Sinne von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung.

B.4.3. Bei der Festlegung der Bedingungen für das Führen eines Berufstitels darf der föderale Gesetzgeber jedoch nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinschaften bezüglich des Unterrichtswesens eingreifen. Kraft Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung beschränkt sich die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers im Bereich des Unterrichtswesens auf die Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht, die Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome, und der Pensionsregelungen. In diesem Zusammenhang sind die Artikel 2 § 2, 4 und 5 des Gesetzes zu prüfen.

B.4.4. Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 29. April 1994 ermächtigt den König dazu, unter anderem im Hinblick auf die Festlegung der Struktur und der Bestätigung der Ausbildung zum spezialisierten Erzieher/Betreuer und der Ausbildungen, die in diesem Zusammenhang zur Umschulung, Spezialisierung und Weiterbildung führen, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen. Diese Zuständigkeitszuweisung geht über den Rahmen der Festlegung der Mindestbedingungen für die Ausstellung von Diplomen hinaus, indem sie sich zwangsläufig auf die Organisation von Ausbildungen - sei es Grundausbildung oder Fortbildung - und die Bestätigung solcher Ausbildungen bezieht.

Insofern greift der föderale Gesetzgeber in den Kompetenzbereich der Gemeinschaften ein. Die dem König obliegende Verpflichtung, die Ihm zugewiesene Zuständigkeit erst nach auf die im Gesetz angegebene Art und Weise eingeholtem Gutachten jeder Gemeinschaft auszuüben, ist nicht geeignet, die Zuständigkeitsüberschreitung aufzuheben.

B.4.5. Was Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 29. April 1994 betrifft, ist der von der Flämischen Regierung erhobene Klagegrund begründet.

B.5.1. Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 1994 ermöglicht es den Inhabern eines anderen als in Artikel 3 genannten Diploms, den Titel eines spezialisierten Erziehers/Betreuers zu führen, unter der Bedingung, daß der Betreffende entweder eine ergänzende spezifische Ausbildung genossen hat oder eine mindestens fünfjährige Erfahrung besitzt. Der König soll auf gleichlautendes Gutachten einer Kommission die ergänzenden spezifischen Ausbildungen sowie die Kriterien bezüglich der Erfahrung festlegen. Diese Ermächtigung läßt sich nicht dahingehend auffassen, daß sie den König in die Lage versetzen würde, Ausbildungen vorzusehen, die zur Gemeinschaftszuständigkeit im Bereich des Unterrichtswesens gehören würden.

B.5.2. Soweit der Klagegrund Artikel 4 betrifft, ist er unbegründet.

B.6.1. Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes sieht vor, daß innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Gesetzes « eine mit der Gleichstellung der Titel beauftragte Kommission eingesetzt » wird. Eine solche Gleichstellung der Titel läßt sich nur dahingehend auslegen, daß sie sich auf die Voraussetzungen für das Führen des betreffenden Titels bezieht. Sie ist also nicht im Sinne einer Gleichwertigkeitsanerkennung von Diplomen zu bewerten, die aufgrund von Artikel 127

§ 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung den Gemeinschaften vorbehalten ist.

B.6.2. Was Artikel 5 betrifft, ist dem Klagegrund nicht beizupflichten.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.7.1. Der zweite Klagegrund geht von einem Verstoß gegen Artikel 128 § 1 Absatz 1 der Verfassung und Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aus, indem vorgebracht wird, daß sich die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers auf die Regelung der Niederlassungsbedingungen für in die Zuständigkeit der Föderalbehörde fallende Ämter und Berufe beschränke, während der Beruf eines spezialisierten Erziehers/Betreuers, so wie er in Artikel 1 des angefochtenen Gesetzes definiert worden sei, die Unterstützung von Personen betreffe und demzufolge zu den personenbezogenen Angelegenheiten gehöre, die gemäß Artikel 5 § 1 II des vorgenannten Sondergesetzes ausdrücklich den Gemeinschaften übertragen worden seien.

B.7.2. Die Föderalbehörde ist zwar dafür zuständig, die Regeln bezüglich der Niederlassungsbedingungen festzulegen, aber bei der Ausübung dieser Zuständigkeit ist sie jedoch nicht berechtigt, jenen Kompetenzen Abbruch zu tun, die im Bereich der Unterstützung von Personen als personenbezogene Angelegenheiten kraft Artikel 128 § 1 Absatz 1 der Verfassung durch Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Gemeinschaften zugewiesen sind.

B.7.3. In Artikel 1 des angefochtenen Gesetzes wird « spezialisierte(r) Erzieher/Betreuer » folgendermaßen definiert:

« der Inhaber des in Artikel 2 vorgesehenen Diploms, der unter Verwendung spezifischer Verfahren und Techniken die persönliche Entfaltung, die soziale Bewußtwerdung und die Selbständigkeit der von ihm betreuten bzw. erzogenen Personen fördert. Er übt seinen Beruf in einer Einrichtung oder Dienststelle, oder aber in der natürlichen Umgebung der betreffenden Person aus. »

B.7.4. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geht hervor, daß der Gesetzgeber den Titel eines spezialisierten Erziehers anerkennen und als solchen schützen wollte, ohne daß gleichzeitig der Zugang zum Beruf geregelt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 107/7, SS. 9-10;

Parl. Dok., Senat, 1992-1993, Nr. 825-2, S. 5).

B.7.5. In Artikel 1 gibt das angefochtene Gesetz das Ziel an, das derjenige, der den Titel eines spezialisierten Erziehers/Betreuers führen möchte, bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit verfolgen soll. Diese Bedingung ist nicht unerlässlich, damit der betreffende Beruf geregelt wird; sie ist genausowenig unentbehrlich, damit der ins Auge gefaßte Schutz des Titels organisiert wird.

Indem der föderale Gesetzgeber diese Bedingung vorgesehen hat, hat er die Zuständigkeit, die ihm durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in bezug auf die Niederlassungsbedingungen vorbehalten ist, im vorliegenden Fall überschritten und den Bereich der Unterstützung von Personen betreten, der durch Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Gemeinschaften zugewiesen ist.

B.7.6. Soweit sich der Klagegrund gegen Artikel 1 des Gesetzes richtet, ist er begründet.

Da keine andere Bestimmung des angefochtenen Gesetzes mit der Verfassungswidrigkeit behaftet ist, von der Artikel 1 betroffen ist, ist der Klagegrund im übrigen zurückzuweisen.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

B.8.1. Der dritte Klagegrund, der sich nur gegen Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 1994 richtet, beruht auf einer Verletzung von Artikel 92^{ter} des Sondergesetzes vom 8. August 1980, indem der angefochtene Artikel vorschreibe, daß jede Gemeinschaft in der föderalen Kommission für die Gleichstellung der Titel vertreten sei, wohingegen der föderale Gesetzgeber nur eine Vertretung, die vom König gemäß Artikel 92^{ter} des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geregelt werde, vorsehen könne.

B.8.2. Artikel 92^{ter} Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt folgendes:

« Durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß, der nach erteilter Zustimmung der zuständigen Regierungen ergeht, regelt der König die Vertretung der Gemeinschaften und der Regionen - je nach dem Fall - in den Verwaltungs- oder Entscheidungsorganen der nationalen Anstalten und Einrichtungen, die insbesondere mit Beratungs- und Kontrollaufgaben betraut sind und

die von Ihm bestimmt werden. »

B.8.3. Indem der Gesetzgeber in Artikel 5 Absatz 3 des angefochtenen Gesetzes vorsieht, daß der mit der Gleichstellung der Titel beauftragten Kommission ein Magistrat vorsitzt und ihr Vertreter jeder in Artikel 2 der Verfassung genannten Gemeinschaft angehören, hat er nur darauf abgezielt, die Gemeinschaften auf föderaler Ebene an der Zusammensetzung dieser Kommission zu beteiligen; diese Bestimmung ist bei sonstiger Mißachtung des Autonomiegrundsatzes dahingehend aufzufassen, daß die Gemeinschaften nicht dazu verpflichtet werden, sich an den Arbeiten der Kommission zu beteiligen. Die Bestimmung läßt sich genausowenig als eine dem König erteilte Ermächtigung auslegen, von den in Artikel 92^{ter} des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthaltenen Vorschriften abzuweichen.

B.8.4. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Artikel 1 und 2 § 2 des Gesetzes vom 29. April 1994 bezüglich der Rechtsstellung der spezialisierten Erzieher/Betreuer für nichtig;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève